

# **Richtlinie der Stadt Sternberg zur Ehrung verdienstvoller Persönlichkeiten oder Personengruppen durch die Stadt Sternberg ( Ehrenrichtlinie)**

Auf der Grundlage des § 22 Abs. 3 Ziff. 15 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 16.05.2024 (GVOBl. M-V 2024, Seite 270) hat die Stadtvertretung der Stadt Sternberg in ihrer Sitzung am 03. Juni 2026 folgende Richtlinie beschlossen:

## **§ 1 Grundsätze**

Die Stadt Sternberg ehrt verdienstvolle Persönlichkeiten und Personengruppen durch

- a) Verleihung der Ehrenbürgerschaft
- b) Eintragung in das Goldene Buch der Stadt Sternberg
- c) Verleihung der Ehrenmedaille der Stadt Sternberg.

## **§ 2 Verleihung der Ehrenbürgerschaft**

- (1) Die Verleihung der Ehrenbürgerschaft ist die höchste Auszeichnung, die die Stadt Sternberg vergeben kann. Sie wird an natürliche Personen verliehen und ist mit dem Ehrentitel „Ehrenbürger der Stadt Sternberg“ verbunden.
- (2) Voraussetzung für die Verleihung der Ehrenbürgerschaft der Stadt Sternberg ist, dass sich die zu ehrende Persönlichkeit in besonderem Maße um die Entwicklung und/oder das Ansehen der Stadt Sternberg verdient gemacht hat.
- (3) Über die Verleihung der Ehrenbürgerschaft wird eine Urkunde ausgestellt. Die Übergabe der Urkunde erfolgt in einem feierlichen Rahmen durch den Bürgervorsteher und den Bürgermeister.
- (4) Der Urkunde über die Verleihung der Ehrenbürgerschaft ist eine Anlage beizulegen, in der die Verdienste aufgeführt sind, die für die Verleihung ausschlaggebend waren.
- (5) Ehrenbürger werden zu festlichen Veranstaltungen, die von der Stadt Sternberg durchgeführt werden, eingeladen.
- (6) Die Ehrenbürgerschaft kann entzogen werden, wenn sich die Persönlichkeit durch ihr Verhalten im Nachhinein als unwürdig erweist. Als unwürdiges Verhalten sind insbesondere Straftaten oder Störungen der öffentlichen Ordnung oder Sicherheit anzusehen, die wegen ihrer Schwere und Folgen als besonders verwerflich anzusehen sind.
- (7) Der Beschluss über die Entziehung der Ehrenbürgerschaft ist durch die Stadtvertretung mit einer 2/3 Mehrheit der jeweiligen Stadtvertretung zu beschließen. Die Urkunde über die Verleihung der Ehrenbürgerschaft ist zurückzugeben.

### **§ 3**

#### **Goldenes Buch der Stadt Sternberg**

- (1) Persönlichkeiten und Personengruppen, die sich in besonderer Weise oder durch besondere Leistungen im gesellschaftlichen Leben oder um das Ansehen der Stadt Sternberg verdient gemacht haben, können mit der Eintragung in das „Goldene Buch“ der Stadt Sternberg geehrt werden.
- (2) Voraussetzung für eine Eintragung in das Goldene Buch der Stadt Sternberg ist, dass sich die zu Ehrenden in besonderem Maße um die Entwicklung und/oder das Ansehen der Stadt Sternberg verdient gemacht haben oder dass sie aufgrund herausragender Leistungen mit hochrangigen nationalen oder internationalen Auszeichnungen geehrt wurden.

### **§ 4**

#### **Ehrenmedaille der Stadt Sternberg**

- (1) Persönlichkeiten und Personengruppen, die sich um die kommunalpolitische, kulturelle, sportliche, wirtschaftliche oder soziale Entwicklung der Stadt Sternberg besonders verdient gemacht haben, kann als Würdigung die Ehrenmedaille der Stadt Sternberg verliehen werden.
- (2) Die Ehrenmedaille ist als polierte Platte mit einem Durchmesser von 40 mm in Silber geprägt. Sie trägt auf der Vorderseite Ansichten der Stadt Sternberg mit der Umschrift „Ehrenmedaille“, „Stadt Sternberg“. Auf der Rückseite trägt sie das Stadtwappen und die Umschrift „Für besondere Verdienste“ sowie Datum, Vorname und Name der gewürdigten Person. Die Ehrenmedaille wird zusammen mit einer Urkunde überreicht.
- (3) Die Anzahl der Verleihungen ist auf eine pro Jahr begrenzt.

### **§ 5**

#### **Vorschläge, Antragstellung und Beschlussfassung**

- (1) Vorschläge für die unter §§ 2, 3 und 4 genannten Ehrungen können von Bürgerinnen und Bürgern und allen in der Stadt Sternberg tätigen Fraktionen der Stadtvertretung, Verbänden, Institutionen, Organisationen, Vereinen, Firmen u. ä. bis zum 31. Oktober des Jahres beim Bürgermeister eingereicht werden.
- (2) Die Vorschläge bedürfen der Schriftform und müssen eine ausführliche Begründung enthalten. Aus dem Vorschlag muss der/die Vorschlagende ersichtlich sein.
- (3) Aus den eingereichten Vorschlägen trifft der Hauptausschuss mit einer 2/3 Mehrheit die Auswahl der zu Ehrenden als Beschlussvorlage für die Stadtvertretung.
- (4) Die Entscheidung über die Verleihung der Ehrenbürgerschaft, der Eintragung in das Goldene Buch der Stadt Sternberg und der Ehrenmedaille der Stadt Sternberg trifft die Stadtvertretung in einer nichtöffentlichen Sitzung mit einer 2/3 Mehrheit.

- (5) Nach erfolgter Beschlussfassung durch die Stadtvertretung zur Verleihung der Ehrenbürgerschaft, der Eintragung in das Goldene Buch der Stadt Sternberg oder der Verleihung der Ehrenmedaille der Stadt Sternberg sind die zu ehrende Persönlichkeit oder die zuständigen Vertreter der Personengruppe in Kenntnis zu setzen und um Mitteilung zu bitten, ob die Ehrung angenommen wird.
- (6) Die Annahme einer der Ehrungen kann verweigert werden.
- (7) Die Ehrung wird in der Regel auf dem Neujahrsempfang der Stadt Sternberg oder in einer anderen geeigneten öffentlichen Veranstaltung der Stadt vorgenommen.

## **§ 6**

### **Schlussbestimmungen**

- (1) Einer Persönlichkeit oder Personengruppe können die unter den §§ 2, 3 und 4 genannten Ehrungen nur einmal verliehen werden.
- (2) Die zu den Auszeichnungen gehörenden Urkunden sind vom Bürgermeister und dem Bürgervorsteher zu unterschreiben und mit dem Stadtsiegel zu versehen.
- (3) Eine Kopie der Urkunde über die Verleihung der unter den §§ 2, 3 und 4 genannten Ehrungen ist im Archiv der Stadt Sternberg aufzubewahren.

## **§ 7**

### **Inkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt mit der Beschlussfassung durch die Stadtvertretung der Stadt Sternberg in Kraft. Gleichzeitig tritt die Richtlinie vom 15. April 2015 außer Kraft.

Sternberg, den 03. Juni 2026

Kathrin Haese  
Bürgermeisterin

- Siegel –